

Ahaus, 03.11.2022

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

12.12.2022 TOP Ö 9

Beratungsgegenstand

Sachstand Landeskinderschutzgesetz NRW

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Landeskinderschutzgesetz NRW zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Das Landeskinderschutzgesetz NRW ist, wie in der Jugendhilfeausschusssitzung am 02.6.2022 berichtet, am 06.04.2022 durch den Landtag NRW beschlossen worden und am 01.05.2022 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden konkrete Maßnahmen formuliert, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen, um somit Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen.

Zu den wesentlichen Eckpunkten zählen:

- Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden.
- Alle fünf Jahre wird in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren durchgeführt.
- In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordination ausgestattet werden.
- Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zu etablieren.
- Für das Fachpersonal ist eine umfassende Qualifizierungsoffensive geplant.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung, Beteiligung und Information wird gestärkt.

Die von den Landesjugendämtern herausgegebenen verbindlichen Handlungsempfehlungen für Jugendämter zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurden bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 07.6.2021 verabschiedet.

Die rechtlichen Änderungen im Bereich des Landeskinderschutzgesetzes sind für die Jugendämter in NRW eine fachliche Herausforderung, die mit dem vorhandenen Personal und den finanziellen Mitteln nicht hinreichend geleistet werden können. Da es sich auch um konnexitätspflichtige gesetzliche Änderungen handelt, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI NRW) für die neuen Aufgaben der Jugendämter im Juni 2022 eine jugendamtsscharfe Verteilung des Belastungsausgleichs nach § 12 Landeskinderschutzgesetz mitgeteilt. Maßstab für die Verteilung der Mittel ist grundsätzlich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugend-

amtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2020.

Für das Stadtjugendamt Ahaus ergeben sich daraus folgende Einnahmen:

Jahr 2022	126.794,-- Euro
Jahr 2023	192.376,-- Euro
Jahr 2024	194.560,-- Euro

Um den zusätzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist es aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich, eine weitere ASD-Stelle (Vollzeit) einzurichten. Gleichzeitig ist die Netzwerkkoordination mit 0,5 Vollzeitstellen zu besetzen, so wie es vom Land NRW gefordert und finanziert wird. Der Stellenumfang im Pflegekinderdienst soll um 5 Stunden erweitert werden. Ob diese Stellenanpassungen ausreichen, wird sich dann zu einem späteren Zeitpunkt zeigen. Neben den zusätzlichen Sachkosten sind ebenfalls Ausgaben für Fortbildungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Qualitätsentwicklung einzuplanen. Insgesamt kann man zum jetzigen Zeitpunkt aber davon ausgehen, dass die finanziellen Mittel des Landes für die zusätzlichen Aufwendungen ausreichen.

Die aufgezeigten gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Stellenanforderungen sind für den Entwurf des Haushaltes 2023 angemeldet.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt 2023 veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel des Landes für die zusätzlichen Aufwendungen ausreichen.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine